

Patientenverfügung

Leiden

Wie bestimme ich, was

medizinisch

Krankheit

unternommen werden soll,

wenn ich entscheidungs-

Sterben

unfähig bin?

Vortrag: Horst P. Gortner, Nelkenweg 2, 35440 Linden

Literaturnachweise:

Ethikkommission des Klinikums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Stand: August 2009 - –

Bundesministerium für Gesundheit – Bundesministerium der Justiz – BMJ Pressestelle- -Fachschaft Humanmedizin

(Klinikum) der J. W. G. - Universität- , Zentrum Innere Medizin des Klinikums der UKF-

- Die Patientenverfügung (kurz PV genannt)
- Was ist eine PV?
- Brauche ich unbedingt eine PV, was sollte ich bedenken?
- Welche Form muss eine PV haben?
- Wie bekommt die behandelnde Ärztin oder der Arzt meine PV?
- Muss meine PV beachtet werden?
- Warum sollte ich meiner PV auch eine Beschreibung meiner persönlichen Wertvorstellungen beifügen?
- Wie kann ich noch vorsorgen, wenn ich nicht mehr selbst entscheiden kann?
- Wie formuliere ich eine schriftliche PV?
- Empfohlener Aufbau einer PV und ergänzende Aussagen

- Bausteine für eine schriftliche PV
- Eingangsformel
- Exemplarische Situationen, für die die Verfügung gelten soll
- Festlegungen zur Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen
 - Lebenserhaltende Maßnahmen
 - Schmerz- und Symptombehandlung
 - Künstliche Ernährung
 - Künstliche Flüssigkeitszufuhr
 - Wiederbelebung
 - Künstliche Beatmung
 - Dialyse
 - Antibiotika
 - Blut/Blutbestandteile
- Ort der Behandlung, Beistand
- Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung und zum Widerruf der PV
- Hinweise auf weitere Verfügungsverfügungen
- Hinweise auf beigefügte Erläuterungen zur PV
- Organspende
- Schlussformel
- Schlussbemerkungen
- Information/Beratung
- Ärztliche Aufklärung/Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit
- Aktualisierung
- Die Beispiele
- Beispiel I
- Beispiel II

Was ist eine Patientenverfügung?

In einer PV können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Das Gesetz definiert die PV als schriftliche Festlegung einer volljährigen Person, ob sie „in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt“ (§§1901a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Kurz BGB). Sie können die PV auch um Bitten oder bloße Richtlinien einem Vertreter/In sowie für den behandelnden Arzt/In und das Behandlungsteam ergänzen. Zudem kann es sinnvoll sein, auch persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen als Ergänzung und Auslegung Ihrer PV zu schildern. Auf diese Weise können Sie Einfluss auf eine spätere ärztliche Behandlung nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren, auch wenn Sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr ansprechbar sind. Die PV richtet sich in erster Linie an den Arzt/In und das Behandlungsteam. Sie kann sich zusätzlich an einen bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter/In richten und Anweisungen oder Bitten zur Auslegung und Durchsetzung der PV enthalten.

Brauche ich unbedingt eine Patientenverfügung, was sollte ich bedenken?

Wenn Sie überlegen, ob Sie eine PV erstellen wollen oder noch nicht, empfiehlt es sich zunächst darüber nachzudenken, was Ihnen im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Tod wichtig ist, wovor Sie Angst haben und was Sie sich erhoffen. Manche Menschen haben Angst, dass vielleicht nicht mehr alles medizinische Mögliche für sie getan werden könnte, wenn sie alt oder schwer krank sind. Andere befürchten, dass man sie in solchen Situationen unter Aufbieten aller technischen Möglichkeiten nicht sterben lässt.

Es ist nicht einfach, sich mit existenziellen Fragen auseinander zu setzen, die Krankheit, Leiden und auch das Sterben betreffen. Dennoch ist dies notwendig, wenn man sich über die Konsequenzen der eigenen Entscheidungen klar werden muss. *Festlegungen in einer PV bedeuten, dass man selbst die Verantwortung für die Folgen übernimmt, wenn ein Arzt/In diesen Wünschen entspricht.*

Dabei sollten Sie bedenken, dass in bestimmten Grenzsituationen des Lebens Voraussagen über das Ergebnis medizinischer Maßnahmen und mögliche Folgeschäden im Einzelfall kaum möglich sind. Wenn Sie Festlegungen für oder gegen bestimmte Behandlungen treffen wollen, sollten Sie sich bewusst sein, dass Sie durch einen Behandlungsverzicht

unter Umständen auf ein Weiterleben verzichten. Umgekehrt sollten Sie sich darüber klar sein, dass Sie für eine Chance, weiterleben zu können, möglicherweise Abhängigkeit und Fremdbestimmung in Kauf nehmen. Am Ende Ihrer persönlichen Willensbildung kann die Entscheidung stehen, eine PV zu erstellen oder der Entschluss, keine Vorsorge treffen zu wollen. Sie sollten sich deshalb für Ihre Überlegungen Zeit nehmen und sich nicht unter Druck setzen.

Natürlich ist niemand verpflichtet, eine PV abzufassen. Das Gesetz stellt deshalb ausdrücklich klar, dass die Errichtung oder Vorlage einer PV nicht zur Bedingung für einen Vertragsabschluss, z. B. den Abschluss eines Versicherungs- oder Heimvertrages, gemacht werden darf (§1901a Absatz 4 BGB).

Welche Form muss meine Patientenverfügung haben?

Die neue gesetzliche Regelung der PV sieht vor, dass eine PV schriftlich verfasst und durch Namensunterschrift eigenhändig oder durch ein von einem Notar/In beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet werden muss (§1901a Absatz 1 Satz 1 i. Vm. §126 Absatz 1 BGB). Niemand ist aber an seine schriftliche PV ein für alle Mal gebunden. Die PV kann jederzeit formlos widerrufen werden (§1901 Absatz 1 Satz 3 BGB).

Mündliche Äußerungen sind deshalb aber nicht wirkungslos, denn sie müssen bei der Feststellung des mutmaßlichen Patientenwillens von dem Vertreter/In beachtet werden. Es ist sehr empfehlenswert, eine PV in bestimmten Zeitabständen, z. B. jährlich, zu erneuern oder zu bestätigen. So kann man im eigenen Interesse regelmäßig überprüfen, ob die einmal getroffenen Festlegungen noch gelten oder abgeändert werden sollten.

Wie bekommt der behandelnde Arzt/In meine Patientenverfügung?

Eine PV sollte so verwahrt werden, dass insbesondere Ihr Arzt/In, Bevollmächtigter, Betreuer/In, aber gegebenenfalls das Betreuungsgericht, möglichst schnell und unkompliziert Kenntnis von der Existenz und vom Hinterlegungsort einer PV erlangen können. Dazu kann es sinnvoll sein, einen Hinweis bei sich zu tragen, wo die PV aufbewahrt wird. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim sollten Sie auf Ihre PV hinweisen. Wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigt haben, sollte auch diese informiert sein.

Muss eine Patientenverfügung beachtet werden?

Die neue gesetzliche Regelung der PV sieht vor, dass Festlegungen für ärztliche Maßnahmen in bestimmten Situationen verbindlich sind, wenn

durch diese Festlegungen Ihr Wille für eine konkrete Lebens- und Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Der Arzt/In muss eine derart verbindliche PV beachten. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein.

Ein Vertreter/In ist verpflichtet, die PV zu prüfen, Ihren Behandlungswillen festzustellen und ihm Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§1901a Absatz 1 Satz 2 BGB). Damit Ihre PV beachtet werden kann, müssen Sie die darin enthaltenen Erklärungen freiverantwortlich, insbesondere ohne äußeren Druck, abgegeben haben. Zudem darf die PV nicht widerrufen worden sein. Festlegungen in einer PV sind daher nicht bindend, wenn auf Grund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Sie sie zum Behandlungszeitpunkt nicht mehr gelten lassen wollen. Unbeachtlich sind Anordnungen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen (§134 BGB). Deshalb kann in einer PV beispielsweise vom Arzt keine strafbare Tötung auf Verlangen gefordert werden. Handelt es sich bei den in einer PV genannten ärztlichen Maßnahmen um einen Eingriff in die körperliche Integrität, bspw. eine OP, ist die Einwilligung nur wirksam, wenn ihr eine ärztliche Aufklärung vorausgegangen ist, es sei denn, Sie haben auf eine solche Aufklärung verzichtet. Aus der PV soll sich ergeben, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn Sie keine PV haben oder wenn die Festlegungen in einer PV nicht auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, muss für Sie ein Vertreter/In, Betreuer, Bevollmächtigter entscheiden, ob sie oder er der ärztlichen Maßnahme zustimmt oder nicht. Bei dieser Entscheidung darf der Vertreter/In keine eigenen Maßstäbe zugrunde legen, sondern muss Ihre Behandlungswünsche oder Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und auf dieser Grundlage entscheiden (§1901a Absatz 2 BGB). Dabei sind insbesondere Ihre Überzeugungen und Wertvorstellungen zu Berücksichtigen.

Warum sollte ich meiner Patientenverfügung auch eine Beschreibung meiner persönlichen Wertvorstellungen beifügen?

Wenn Sie persönliche Wertvorstellungen (siehe unter Anlagen), Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen schriftlich niederlegen, können sie als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer PV dienen. Dies gilt besonders dann, wenn eine PV „in gesunden Tagen“ erstellt wird.

Die in einer PV festgelegten Wünsche zum Ob und Wie medizinischer Maßnahmen in kritischen Krankheitssituationen beruhen meist auf persönlichen Wertvorstellungen, Lebenshaltungen, religiösen Anschauungen, Hoffnungen oder Ängsten. Um die Festlegungen in einer PV besser nachvollziehen zu können, kann es für das Behandlungsteam ebenso wie für Bevollmächtigte, Betreuer/In hilfreich sein, Ihre

persönlichen Auffassungen dazu zu kennen. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn es Auslegungsprobleme gibt oder wenn die konkrete Situation nicht genau derjenigen entspricht, die Sie in der PV beschrieben haben. Insofern kann die schriftliche Festlegung eigener Wertvorstellungen eine wichtige Ergänzung einer PV sein. Folgende exemplarische Fragen sollten Sie dazu anregen, über die eigenen Lebenseinstellungen und Wertvorstellungen nachzudenken. Sie beziehen sich auf:

- Das bisherige Leben. Wurde ich enttäuscht vom Leben? Würde ich es anders führen, wenn ich nochmals von vorn anfangen könnte? Bin ich zufrieden so wie es war?
- Das zukünftige Leben. Möchte ich möglichst lange leben? Oder ist mir die Qualität des Lebens wichtiger als die Lebensdauer, wenn beides nicht in gleichem Umfang zu haben ist? Welche Wünsche/Aufgaben sollen noch erfüllt werden? Wovor habe ich Angst im Hinblick auf mein Sterben?
- Eigene leidvolle Erfahrungen. Wie bin ich mit Krankheit oder Schicksalsschlag fertig geworden? Was hat mir in schweren Zeiten geholfen?
- Die Beziehungen zu anderen Menschen. Welche Rolle spielen Familie oder Freunde für mich? Kann ich fremde Hilfe gut annehmen? Oder habe ich Angst anderen zur Last zu fallen?
- Das Erleben von Leid, Behinderung oder Sterben anderer. Welche Erfahrungen habe ich damit? Löst das Angst bei mir aus? Was wäre für mich die schlimmste Vorstellung?
- Die Rolle der Religion im eigenen Leben. Was bedeutet mir mein Glaube angesichts von Leid und Sterben? Was kommt nach dem Tod?

Die Beschäftigung mit diesen und ähnlichen Fragen kann helfen, sich darüber klar zu werden, was Sie in bestimmten Situationen an ärztlicher Hilfe in Anspruch nehmen wollen oder nicht. Eine schriftliche Dokumentation der eigenen Wertvorstellungen kann zudem die Ernsthaftigkeit einer PV unterstreichen.

Wie kann ich noch vorsorgen, wenn ich nicht mehr selbst entscheiden kann?

Mit einer PV können Sie dokumentieren, wie Sie behandelt werden möchten, wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können. Es ist jedoch wichtig, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der Sie vertritt, wenn Sie nicht mehr für sich selbst sprechen können. Das kann eine Person sein, der Sie vertrauen und die Sie dazu ausdrücklich bevollmächtigt haben. Wenn Sie eine solche Person bevollmächtigt haben, Sie in

Gesundheitsangelegenheiten zu vertreten, sollten Sie Ihre PV unbedingt mit ihr besprechen.

Wenn Sie niemand eine Vollmacht erteilt haben, wird das Vormundschaftsgericht im Bedarfsfall für Sie einen Betreuer/In bestellen, der dann alle Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Gesundheitsfürsorge entscheidet. Durch eine Betreuungsverfügung können Sie eine Person bestimmen, die dem Gericht zur Bestellung als Betreuer/In vorgeschlagen wird. Auch die Betreuer/In sind verpflichtet, Ihnen zuvor in einer PV festgelegten Willen bei allen für Sie zutreffenden Entscheidungen zu beachten.

Gerade wenn Sie allein leben und keine Ihnen nahe stehenden Verwandten oder Bekannten mehr haben, sollten Sie Ihre PV mit Personen aus Ihrem Umfeld besprechen, das kann auch Ihr Hausarzt/In ein Vertreter/in oder ein Mitarbeiter/In eines Pflegedienstes sein. Wenn Sie in Ihrer PV darauf hinweisen, mit wem Sie darüber gesprochen haben, wird das für die Betreuer, die Sie nicht genau kennen, eine wichtige Hilfe sein.

Unabhängig davon, ob Sie eine PV verfasst haben oder nicht, sind eine *Vorsorgevollmacht* oder eine *Betreuungsverfügung* sehr zu empfehlende Möglichkeiten der Vorsorge. Sie können damit Einfluss darauf nehmen, wer Sie vertreten soll, wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn Sie eine PV haben, ist es sehr empfehlenswert, diese mit einer *Vorsorgevollmacht* oder *Betreuungsverfügung* zu kombinieren.

Wie formuliere ich eine schriftliche Patientenverfügung?

Am besten lassen Sie sich von einer ärztlichen oder anderen fachkundigen Person oder Organisation beraten, bevor Sie eine schriftliche PV abfassen.

Möglichst vermeiden sollte man allgemeine Formulierungen wie z. B.: „Solange eine realistische Aussicht auf Erhaltung eines erträglichen Lebens besteht, erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung der angemessenen Möglichkeiten“ oder Begriffe wie „unwürdiges Dahinvegetieren“, „qualvolles Leiden“, „Apparatemedizin“. – Solche Aussagen sind wenig hilfreich, denn sie sagen nichts darüber aus, was für den Betroffenen beispielsweise ein „erträgliches“ Leben ist.

Beschreiben Sie deshalb möglichst konkret, in welchen Situationen die PV gelten soll und welche Behandlungswünsche Sie in diesen Situationen haben. Wenn die PV in verschiedenen Situationen gelten soll, z. B. Sterbephase, bei einem dauernden Verlust der Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit, im Endstadium einer unheilbaren Erkrankung, sollten Sie überlegen, ob die festgelegten Behandlungswünsche z.B. die Durchführung oder die Ablehnung

bestimmter Maßnahmen wie die künstliche Ernährung, die künstliche Beatmung und anderes in allen beschriebenen Situationen gelten sollen, oder ob Sie für verschiedene Situationen auch verschiedene Behandlungswünsche festlegen möchten. Lehen Sie beispielsweise eine künstliche Ernährung nur in der Sterbephase oder auch bei einer weit fortgeschrittenen Demenzerkrankung ab?

Eine fachkundige Beratung kann Ihnen helfen, Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen zu vermeiden. Wie soll z. B. verfahren werden, wenn Sie einerseits festlegen, möglichst lange leben zu wollen, aber andererseits bestimmte lebenserhaltende Maßnahmen ablehnen? Liegt bereits eine schwere Erkrankung vor, empfiehlt es sich, die PV vor allem auf die konkrete Krankheitssituation zu beziehen. Dabei sollten Sie mit dem Arzt/in über den Krankheitsverlauf, mögliche Komplikationen und Behandlungsmöglichkeiten zu sprechen. Zudem kann es sinnvoll sein, auch Angaben zur Krankheitsgeschichte, Diagnose und der aktuellen Medikation sowie zu den Behandlungswünschen zu machen.

Empfohlener Aufbau einer Patientenverfügung und ergänzende

Aussagen

- Eingangsformel
- Situationen für die die PV gelten sollen
- Festlegungen zu ärztlichen/pflegerischen Maßnahmen
- Wünsche zu Ort und Begleitung
- Aussagen zur Verbindlichkeit
- Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen
- Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zur PV
- Organspende
- Schlussformel
- Schlussbemerkungen
- Datum, Unterschrift
- Aktualisierung, Datum, Unterschrift
- Anhang: Wertvorstellungen

Bausteine für eine Patientenverfügung und ergänzende Aussagen

- Eingangsformel

Ich...(Name, Vorname, geb. am, wohnhaft in) bestimmen hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann...

- Exemplarische Situationen, für die die Verfügung gelten soll

Wenn:

- Ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde...
- Ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist...
- Ich infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte/Innen (diese können namentlich benannt werden) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Hirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist...
- Ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, z. B. Demenzerkrankung, auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.
- Eigene Beschreibung der Anwendungssituation:

Anmerkung: Es sollten nur Situationen beschrieben werden, die mit einer Einwilligungsunfähigkeit einhergehen können.

Festlegungen zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter
ärztlicher Maßnahmen

• Lebenserhaltende Maßnahmen

- In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,
- dass alles medizinisch Mögliche getan wird, um mich am Leben zu erhalten und meine Beschwerden zu lindern.
- auch fremde Gewebe und Organe zu erhalten, wenn dadurch mein Leben verlängert werden könnte oder
- dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen,

Atemnot Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

Schmerz- und Symptombehandlung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung,

- aber keine bewusstseinsdämpfenden Mittel zur Schmerz- und Symptombehandlung oder
- wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung.
- die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

Künstliche Ernährung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- dass eine künstliche Ernährung begonnen oder weitergeführt wird oder
- Dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der Zuführung der Nahrung, z. B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge, erfolgt.

Künstliche Flüssigkeitszufuhr

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- eine künstliche Flüssigkeitszufuhr oder
- die Reduzierung künstlicher Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen oder
- die Unterlassung jeglicher künstlicher Flüssigkeitszufuhr

Wiederbelebung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- In jedem Fall Versuche der Wiederbelebung oder
- Die Unterlassung von Versuchen zur Wiederbelebung Dass ein Notarzt/In nicht verständigt wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird. Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.

Künstliche Beatmung

- In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann oder
- Dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

Dialyse

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- Eine künstliche Blutwäsche, falls dies mein Leben verlängern kann oder
- dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

Antibiotika

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann oder
- Antibiotika nur zur Linderung meiner Beschwerden.

Blut/Blutbestandteile

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- Die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann oder
- die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur zur Linderung meiner Beschwerden.

Ort der Behandlung, Beistand

Ich möchte

- zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden oder
- wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben oder
- wenn möglich in einem Hospiz sterben.

Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung und zum Widerruf der Patientenverfügung

- Ich erwarte, dass der in meiner PV geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen von den behandelnden Ärzten/In und dem Behandlungsteam befolgt wird. Mein bevollmächtigter Vertreter soll dafür Sorge tragen, dass mein Wille durchgesetzt wird.
- Sollte mein Arzt/In oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser PV geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische Behandlung gesorgt wird. Von meinem Vertreter erwarte ich, dass er die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.
- In Situationen, die in dieser PV nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese PV als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche Maßnahmen soll der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:
 - Meine Bevollmächtigten
 - Meinem Betreuer
 - Meinem behandelnden Arzt/In
 - Andere Person:
- Wenn ich meine PV nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärzte/Innen, das Behandlungsteam, mein bevollmächtigter Betreuer aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen der Festlegungen in meiner PV doch behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner PV noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Bei unterschiedlichen Meinungen soll in diesen Fällen der Auffassung folgender Personen besondere Bedeutung zukommen: (Alternativen)
 - Meinem/meinem Bevollmächtigten.
 - Meinem Betreuer/In.
 - Dem behandelnden Arzt/In
 - Andere Person...

Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen
--

- Ich habe zusätzlich zur PV eine Vorsorgevollmacht (siehe unter Anlage) für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser PV mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen:
Name, Adresse angeben.
- Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl der Betreuer/In erstellt und mit diesen Personen besprochen.
Gewünschter Betreuer/In
Name, Adresse angeben.

Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung

Als Interpretationshilfe zu meiner PV habe ich beigelegt:

- Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen.
- Sonstige Unterlagen die ich für wichtig erachte:

Organspende

Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu (Hinweis auf Organspendeausweis erforderlich). Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich durch abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner PV ausgeschlossen habe, dann (*Alternativen*)

- Geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.
- Dann gehen die Bestimmungen meiner PV vor oder
 - Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

Schlussformel

- Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

Schlussbemerkungen

- Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer PV bekannt.
- Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.
- Ich habe die PV in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt.
- Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

Information/Beratung

- Ich habe mich vor der Erstellung dieser PV informiert bei/durch.....
- und beraten lassen durch.....

Ärztliche Aufklärung/Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Herr/Frau.....

Wurde von mir am.....

bzgl. der möglichen Folgen dieser PV aufgeklärt.

Er/sie war in vollem Umfangeinwilligungsfähig.

Datum.....

Unterschrift, Stempel des Arztes/In.....

- Die Einwilligungsfähigkeit kann auch durch einen Notar/In bestätigt werden.

Aktualisierung

- Diese PV gilt solange, bis ich sie widerrufe oder
- Diese PV soll nach Ablauf von –Zeitangabe-ihre Gültigkeit verlieren, es sei den, dass ich sie durch meine Unterschrift erneut bekräftige.
- Um meinen in der PV niedergelegten Willen zu bekräftigen, bestätige ich diesen nachstehend:
(Alternativen)
- In vollem Umfang.
- Mit folgenden Änderungen:.....
- Datum, Unterschrift

Patientenverfügung

Der Deutsche Bundestag hat hierzu am 18. Juni 2009 ein Gesetz beschlossen und damit die Rahmenbedingungen beim Umgang mit einer Patientenverfügung geregelt. Das Gesetz bedurfte nicht der Zustimmung des Bundesrates und ist – nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens – am 1.09.2009 in Kraft getreten.

Vorsorgevollmacht

- Durch eine Vorsorgevollmacht können Sie einen anderen Menschen bevollmächtigen, Ihre Angelegenheiten zu besorgen, wenn Sie durch Unfall, Krankheit oder Alter zu einem späteren Zeitpunkt dazu selbst nicht mehr in der Lage sein sollten. Wurde für einen solchen Fall niemand bevollmächtigt, muss das Vormundschaftsgericht für den betroffenen Menschen einen Betreuer bestellen. Die Gerichte haben häufig Schwierigkeiten festzustellen, ob ein Betreuungsbedürftiger bereits eine Vorsorgevollmacht verfasst hat.
- Ab sofort können alle Bürger/Innen ihre Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (VRegV) eintragen lassen. Hier kann der Notar oder Rechtsanwalt, der bei der Errichtung rechtlich beraten hat, weiterhelfen. Den Vormundschaftsgerichten steht bereits ein umfassender Datenbestand von ca. 230.000 TSD Vorsorgevollmachten zur Verfügung.

Anlagen

Beispiele:

zur Vorsorgevollmacht **

zur Patientenverfügung **

**** Die Angaben in den Beispielen sind auf erfundene Personen bezogen und eignen sich nicht dazu, als eigene Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung abgeschrieben zu werden. Eine fachkundige Beratung bei der Erstellung einer individuellen Vorsorgevollmacht oder einer Patientenverfügung ist an dieser Stelle sehr zu empfehlen.**

Beispiel

Vorsorgevollmacht

Ich..., geb. am..., wohnhaft..., bevollmächtige hiermit meinen Ehemann, wohnhaft..., mich in allen Vermögens-, Renten- oder Versorgungs-, Steuer- und sonstigen Rechtsangelegenheiten in jeder denkbaren Richtung zu vertreten.

Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Verwaltung meines Vermögens, zur Verfügung über Vermögensgegenstände, zum Vermögenserwerb, zum Abschluss eines Heimvertrages oder einer ähnlichen Vereinbarung, zur Auflösung meiner Wohnung, zur Beantragung von Renten oder von Versorgungsbezügen oder von Sozialhilfe, zu geschäftsähnlichen Handlungen und zu allen Verfahrenshandlungen. Schenkungen können in dem Rahmen vorgenommen werden, der einem Betreuer gesetzlich gestattet ist.

Der Bevollmächtigte hat insbesondere auch die Befugnis, in einer Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff im Sinne von § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB einzuwilligen. Dies auch dann, wenn Gefahr besteht, dass die Vollmachtgeberin aufgrund der Maßnahme versterben oder einen schweren oder länger dauernden Gesundheitlichen Schaden erleiden könnte.

Der Bevollmächtigte hat auch die Befugnis zur Bestimmung des Aufenthaltes und damit auch die Befugnis zur Einwilligung in eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§ 1906 Abs. 1 BGB). Die Vollmacht ermächtigt ferner zur Entscheidung über freiheitsentziehende- oder beschränkende Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise (§ 1906 Abs. 4 BGB).

Im Rahmen der Ausübung der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die Weisungen der Vollmachtgeberin zu befolgen. Insbesondere soll folgendes beachtet werden:

- Bei persönlichen Gebrechen sind zunächst die vorhandenen oder erreichbaren Möglichkeiten der Pflege durch Hilfskräfte, mobile soziale oder private Versorgungsdienste in Anspruch zu nehmen, die eine Versorgung in der Wohnung ermöglichen.
- Eine Unterbringung in einem Senioren- oder Pflegeheim soll nur als letzte Möglichkeit in Aussicht genommen werden. Dabei soll die Unterbringung in einem Mehrpersonenzimmer wiederum der allerletzte

Ausweg sein; wenn möglich, ist die Unterbringung in einem Einzelzimmer bzw. Doppelzimmer anzustreben.

- Sollten Diagnose und Prognose von mindestens zwei Fachärzten – ungeachtet der Möglichkeit einer Fehldiagnose – ergeben, dass eine Krankheit vorliegt, die zum Tode führen und nach aller Voraussicht große Schmerzen bereiten wird, wünsche ich für diesen Fall keine weiteren diagnostischen Eingriffe und keine Verlängerung meines Leidens mit den Mitteln der Intensivtherapie. Die Behandlung soll sich darauf beschränken, mit allen Möglichkeiten der Medizin schmerzfrei zu sein und in Frieden sterben zu können.
- Die Vollmachtgeberin entbindet die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Bevollmächtigten und bittet die notwendigen Maßnahmen mit ihm an deren Stelle zu besprechen.
- Für den Fall, dass ich aus den in § 1896 BGB genannten Gründen meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und ein Betreuer trotz dieser Vorsorgevollmacht gerichtlich bestellt werden müsste, wünsche ich, dass mein Ehemann, wohnhaft, als Betreuer benannt wird.

Der Bevollmächtigte kann im Einzelfall Untervollmacht erteilen sowie mich und einen Dritten gleichzeitig vertreten. Die Vollmacht und das hier zugrunde liegende Auftragsverhältnis bleiben in Kraft, wenn ich geschäftsunfähig geworden sein sollte oder wenn ich nicht mehr lebe.

Die Vollmacht ist stetes widerruflich.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Beispiel 1 Patientenverfügung:

Adresse... und Wohnort... – bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann:

Wenn in Folge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte (Dr. med. Hausarzt und Dr. med. Neurologe) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist oder wenn ich bereits infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürlich Weise zu mir zu nehmen, oder wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren Erkrankung befinde, so treffe ich folgende Festlegungen:

Es sollen alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürlich Weise gestillt werden, ggf. mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie eine menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und andere belastende Symptome.

Ich erwarte eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptombehandlung versagen, sollen bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung eingesetzt werden. Dabei nehme ich die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlin-dernde Maßnahmen in Kauf.

Eine künstliche Ernährung soll unabhängig von der Form der Zuführung der Nahrung (z.B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) nicht erfolgen. Die künstliche Flüssigkeitszufuhr soll nach ärztlichem Ermessen reduziert werden.

Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstandes oder Atemversagens lehne ich Maßnahmen der Wiederbelebung ab. Künstliche Beatmung lehne ich ab und eine schon eingeleitete Beatmung soll eingestellt werden unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

Ich lehne eine Dialyse ab und möchte auch keine fremden Gewebe oder Organe empfangen. Ich wünsche Blut oder Blutersatz-Stoffe nur zur Beschwerdelinderung. Zu einer Entnahme von Organen zu Transplantationszwecken bin ich nicht bereit.

Ich möchte wenn möglich, in einem Hospiz sterben und dort geistlichen Beistand meines Heimatpfarrers oder wenn dies nicht möglich ist, den Beistand durch einen Pfarrer der evangelisch reformierten Kirche.

Ich erwarte, dass der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen von den behandelnden Ärztinnen oder Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt wird. Mein Bevollmächtigter soll dafür Sorge tragen, dass mein Wille durchgesetzt wird.

Sollte ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meinem Bevollmäch-

tigten erwarte ich, dass er die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.

In Situationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/-pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung meines Bevollmächtigten besondere Bedeutung zukommen.

Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärzte oder das Behandlungsteam aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Auch in diesen Fällen soll bei unterschiedlichen Meinungen der Auffassung meines Bevollmächtigten besondere Bedeutung zukommen.

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen.

Bevollmächtigter:

Name... Anschrift..., Telefon...

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich eine Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen beigelegt. Soweit ich in dieser Verfügung bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung. Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.

Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt. Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt. Diese Patientenverfügung gilt so lange, bis ich sie widerrufe.

Meine Wertvorstellungen:

Ich habe nun schon meinen 80. Geburtstag gefeiert und ein abwechslungsreiches Leben geführt. Meine Kinder und Enkel sind alle schon im Beruf und weggezogen, aber ich bin sehr stolz auf sie. Als mein Mann vor 15 Jahren verstarb, bin ich regelmäßig mit meinem Kegelklub weggefahren. Dies fällt mir seit meiner Hüftoperation immer schwerer. Körperliche Beschwerden und Untätigkeit zu

ertragen, wie nach meiner Operation, fällt mir schwer, aber ich kann es aushalten. Dann kann ich auch fremde Hilfe annehmen. Unerträglich ist mir aber die Vorstellung, geistig nicht mehr fit und dann auf Hilfe angewiesen zu sein. Ich habe bei meiner Freundin gesehen, wie sie sich mit ihrer Demenz verändert hat. So möchte ich nicht leben.

Mir ist es sehr wichtig, dass ich mich mit meinen Freunden und meiner Familie unterhalten kann. Wenn ich einmal so verwirrt bin, dass ich nicht mehr weiß, wer ich bin, wo ich bin und Familie und Freunde nicht mehr erkenne, so soll es dann auch nicht mehr lange dauern, bis ich sterbe. Daher möchte ich dann keine Behandlung und auch keine Maschinen, die mein Sterben nur hinauszögern. Die ganzen Schläuche und die ganzen Apparate machen mir Angst und ich möchte auch nicht mehr vom Notarzt reanimiert werden, weil es doch auch mal gut sein soll, wenn mein Herz zu schlagen aufgehört hat.

Als ich vor einigen Jahren ein Plakat zu einer Informationsveranstaltung des Hospizes in Recklingshausen gesehen habe, war ich einige Male dort und habe mich informiert. In einer solchen netten und lieben Umgebung möchte ich auch sterben. Ich bin froh, dass mich die Leiterin des Hospizes so gut informiert hat.

Eigener Name..., Adresse..., Anschrift..., Datum...

Frau Lieselotte Beispiel wurde von mir am 1. September 2009 bzgl. der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt. Sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Datum: X. September 20XX, Unterschrift des Hausarztes..., Stempel des Hausarztes...

Beispiel 2

Ich, Max Beispiel, geb. am. 14. Juni 1947, wohnhaft in Berlin, Beispielstr. 1, bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann:

Meine Verfügung soll gelten, wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde und wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. Auch für andere Situationen erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Möglichkeiten.

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich, dass alles medizinisch Mögliche getan wird, um mich am Leben zu erhalten und meine Beschwerden zu

lindern; auch durch fremde Gewebe und Organe, wenn dadurch mein Leben verlängert werden kann. Zur Linderung von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung, aber nicht, wenn dadurch ungewollt eine Verkürzung meiner Lebenszeit eintreten kann. Ich wünsche, dass eine künstliche Ernährung und ebenso eine künstliche Flüssigkeitszufuhr und eine künstliche Beatmung begonnen oder weitergeführt werden, wenn mein Leben dadurch verlängert werden kann. In jedem Fall möchte ich bei einem Notfall, dass Versuche meiner Wiederbelebung durchgeführt werden und ein Notarzt verständigt wird.

Ich erwarte, dass der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt wird. Sollte eine Ärztin oder ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung festgelegten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass unverzüglich für eine anderweitige medizinische und pflegerische Behandlung gesorgt wird. Meine Bevollmächtigte soll dafür sorgen, dass meinem Willen entsprochen wird.

Ich möchte zum Sterben in ein Krankenhaus verlegt werden. Ich möchte Beistand durch meine Ehefrau.

Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheits-angelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen.

Bevollmächtigte: Name..., Anschrift..., Telefon...

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich eine Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen beigelegt. Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung. Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt. Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe. Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst. Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt. Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patienten-verfügung informiert beim Betreuungsverein und habe mich beraten lassen durch meine Hausärztin Frau Dr. XXXX.

Meine Wertvorstellungen:

Ich bin 62 Jahre alt und werde in 6 Monaten den Ruhestand antreten. Ich bin mit meinem Leben zufrieden, habe im Beruf meinen Mann gestanden und immer alles gut im Griff gehabt. Auch meine Krankheiten (Hoher Blutdruck, 5-fach-Bypass) habe ich gut wegstecken können. Seit fünf Jahren bin ich zum zweiten Mal

glücklich verheiratet. Zu meiner ersten Frau und unseren zwei erwachsenen Kindern habe ich nur gelegentlich Kontakt.

Mir war es immer wichtig, dass ich möglichst lange leben kann, unabhängig davon, wie es mir geht und dass mir umfassende medizinische und pflegerische Hilfe zuteil wird, auch wenn ich schon sehr alt und sehr krank sein sollte. Deshalb macht es mir auch nichts aus, wenn ich weitestgehend auf fremde Hilfe angewiesen bin. Ich weiß, dass meine Familie das nicht als Belastung empfinden würde. Mein Lebenswille ruht auf einem starken Vertrauen in die Errungenschaften der Medizin, von denen ich möglichst lange profitieren möchte. Die schon länger dauernde Diskussion um eine Altersrationierung finde ich erschreckend und lehne die Verweigerung von Maßnahmen aufgrund meines Alters ab.

Name..., Ort..., Datum...